

10. 6. 1958.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom , mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Soweit die Republik Österreich für eine auf Grund des Art. 22 des Staatsvertrages auf sie übergegangene Forderung vertragliche oder gesetzliche Zinsen geltend macht, hat der Schuldner nur ab 1. Jänner 1953 fällig gewordene oder fällig werdende Zinsen, und zwar nur in der vereinbarten oder gesetzlichen Höhe, jedoch nicht mehr als 4% jährlich zu bezahlen.

(2) Die Beschränkung des Zinslaufes auf die Zeit ab 1. Jänner 1953 gemäß Abs. 1 gilt nicht für Darlehensforderungen privater Bausparkassen und für Wertpapiere, die durch besondere Verlosung gemäß § 25 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, aufgeteilt und umgeschuldet werden. Die Beschränkung des Zinslaufes auf die Zeit ab 1. Jänner 1953 gilt für Deckungswerte von Versicherungsunternehmungen nur, soweit es sich um Schuldverschreibungen handelt.

(3) Die Beschränkung des Zinssatzes auf nicht mehr als 4% jährlich gemäß Abs. 1 gilt nicht für Schuldverschreibungen, für Darlehensforderungen privater Bausparkassen, für Deckungswerte von Versicherungsunternehmungen und für Deckungswerte, die am 8. Mai 1945 für unter die westdeutsche oder Berliner Wertpapierbereinigung fallende Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen deutscher Emissionsinstitute nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz oder anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in einem Deckungsregister eingetragen waren. Ist bei Forderungen, die Deckungswerte von Versicherungsunternehmungen oder von deutschen Emissionsinstituten darstellen, eine Zinserhöhung für den Fall des Verzuges vereinbart, so kann sie nur auf Grund eines Verzuges, der drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten ist, geltend gemacht werden.

(4) Soweit Zinsen bereits bezahlt oder gutgeschrieben wurden, hat es hiebei sein Bewenden.

§ 2. (1) Macht die Republik Österreich auf Grund der Übertragung gemäß Art. 22 des Staatsvertrages eine Geldforderung geltend, die am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich oder einer seiner Einrichtungen (§ 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes) zustand, so kann der Schuldner oder sein Gesamtrechtsnachfolger Geldforderungen aus Rechtsgeschäften aufrechnen, die ihm am 8. Mai 1945 gegen das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen zustanden und die im Zeitpunkte der Aufrechnung noch nicht getilgt sind.

(2) Ansprüche gegen das Deutsche Reich aus dem Titel der Restabgeltung gelten als Geldforderungen aus Rechtsgeschäften.

(3) Stand dem Schuldner am 8. Mai 1945 eine Geldforderung aus Rechtsgeschäften gegen die Bank der Deutschen Luftfahrt AG. oder die Ernst Heinckel AG. zu, die noch nicht getilgt ist, so kann er oder sein Gesamtrechtsnachfolger diese Forderung gegen eine von der Republik Österreich geltend gemachte in Abs. 1 bezeichnete Forderung insoweit aufrechnen, als er seine Forderung bei Anwendung des Art. 22 oder 28 Vermögensvertrag, BGBl. Nr. gegen die schuldnerische Gesellschaft geltend machen könnte.

(4) Forderungen aus Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen sowie aus Steuergutscheinen des Deutschen Reiches können nicht aufgerechnet werden.

§ 3. Macht die Republik Österreich auf Grund der Übertragung gemäß Art. 22 des Staatsvertrages eine Geldforderung geltend, die am 8. Mai 1945 einer deutschen physischen oder juristischen Person (§ 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes) zustand, so kann der Schuldner oder sein Gesamtrechtsnachfolger Geldforderungen aus Rechtsgeschäften aufrechnen, die ihm am 8. Mai 1945 gegen dieselbe deutsche physische oder juristische Person zustanden und die im Zeitpunkte der Aufrechnung noch nicht getilgt sind.

§ 4. Im Falle der Aufrechnung gemäß § 2 oder § 3 gilt die Beschränkung des Zinsenlaufes und des Zinssatzes gemäß § 1 auch für die zur Aufrechnung gelangende Gegenforderung des Schuldners der Republik Österreich.

§ 5. (1) Soweit aus Krediten oder Darlehen einer deutschen physischen oder juristischen Person vor dem 8. Mai 1945 angeschaffte oder hergestellte Vermögenswerte ganz oder teilweise durch unmittelbare Kriegseinwirkung zerstört oder durch eine Besatzungsmacht demontiert wurden, kann der Schuldner, wenn die Republik Österreich auf Grund der Übertragung gemäß Art. 22 des Staatsvertrages die Kredit- oder Darlehensforderung geltend macht, die Minderung seiner Verbindlichkeit um den Betrag fordern, der dem durch die Zerstörung verursachten Schaden ent-

spricht. Bei der Ermittlung des Schadens sind die Preis- und Wertverhältnisse zur Zeit der Anschaffung oder Herstellung zugrunde zu legen.

(2) Der Anspruch auf Minderung gemäß Abs. 1 besteht nicht, soweit der Schaden ersetzt wurde.

§ 6. Bei Anwendung der §§ 1 bis 3 und 5 macht es keinen Unterschied, ob die gemäß Art. 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangene Forderung unmittelbar durch die Republik Österreich oder durch einen öffentlichen Verwalter geltend gemacht wird.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Allgemeiner Teil.

Gemäß Art. 22 des Staatsvertrages sind alle vor dem 8. Mai 1945 begründeten Forderungen des ehemaligen Deutschen Reiches, seiner Einrichtungen sowie deutscher physischer oder juristischer Personen gegen Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz in Österreich (dazu gehören auch Sondervermögen im Sinne des § 7 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes) auf die Republik Österreich übergegangen. Die Republik Österreich ist somit Gläubigerin hinsichtlich dieser ehemals deutschen Forderungen geworden.

Zur Erfassung dieser Forderungen wurde eine Meldepflicht nach Art. II §§ 2 ff. des 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1957, in der Fassung des Art. II des 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 16/1958, eingeführt.

Die in Betracht kommenden Forderungen standen vor der Übertragung an die Republik Österreich entweder deutschen Staatsangehörigen (physischen oder juristischen Personen) zu oder der öffentlichen Hand im weiteren Sinn, das heißt dem Deutschen Reich oder seinen Einrichtungen. Im ersteren Fall gehört jede einzelne Forderung zufolge § 7 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes rechtlich und wirtschaftlich jeweils zu demjenigen Sondervermögen, das aus den auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerten des betreffenden ehemaligen deutschen Gläubigers gebildet ist; im letzteren Fall, nämlich wenn es sich um Forderungen der öffentlichen Hand handelt, besteht dieser besondere Haftungsnexus und die damit im Zusammenhang stehende Zugehörigkeit zu einem bestimmten Sondervermögen nicht. In beiden Fällen kann jedoch mit der Einbringung solcher Forderungen, soweit diese nicht ohnehin bereits erfolgt ist, nicht weiter zugewartet werden, da die Forderungen Bundesvermögen darstellen, zu deren Betreuung die Finanzverwaltung verpflichtet ist.

Die ehemals deutschen Forderungen werden, da sie alle am oder vor dem 8. Mai 1945 begründet sind, in der überwiegenden Zahl der Fälle vertraglich oder gesetzlich seit diesem oder sogar noch seit einem früheren Zeitpunkt verzinslich

sein. Die Einbringung der Forderungen zuzüglich der vollen Zinsen würde nun, gerade weil zahlreiche Schuldner in den ersten Jahren schon wegen der alliierten Zahlungsverbote nicht zahlen konnten, Härten mit sich bringen. Diese Härten will der vorliegende Gesetzesentwurf dadurch mildern, daß er eine Beschränkung des Zinsenlaufes auf die Zeit ab 1. Jänner 1953 und eine Beschränkung des Zinssatzes auf höchstens 4% jährlich vorsieht. Mit dieser Zinsenbeschränkung hat der Entwurf (§ 1) die in Art. 89 des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages zwischen der österreichischen und der deutschen Seite vereinbarten Bestimmungen betreffend Zinsen übernommen.

Im Zusammenhang mit der Einforderung der gemäß Art. 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangenen Forderungen wurde wiederholt Beschwerde erhoben, daß die Republik Österreich, sei es als Übernehmerin von Forderungen des ehemaligen Deutschen Reiches, sei es als Übernehmerin von Forderungen, die ehemals deutschen physischen oder juristischen Personen des Privatrechtes zustanden, solche Forderungen bei den österreichischen Schuldnern einmahnt, ohne den Schuldnern die Aufrechnung von Gegenforderungen, die ihnen gegenüber dem Deutschen Reich oder privaten deutschen Schuldnern zustanden, zu gestatten. Soweit nun die Republik Österreich als Übernehmerin von Forderungen des Deutschen Reiches auftritt, läßt sich das Verlangen nach einer Aufrechnung von Gegenforderungen, die gleichfalls vor dem 8. Mai 1945 gegen das ehemalige Deutsche Reich begründet waren, sachlich rechtfertigen, da Gegenseitigkeit vorliegt. Diesem Gedanken trägt auch die Norm des § 2 des Entwurfes Rechnung. Was hingegen die Aufrechnung von gegen das Deutsche Reich oder allenfalls auch gegen deutsche Staatsangehörige schlechthin gerichteten Forderungen mit Forderungen betrifft, die von einem privaten deutschen Gläubiger auf die Republik Österreich übergegangen sind, so besteht — von einer noch unter näher zu besprechenden Kategorie abgesehen — diese Gegenseitigkeit nicht. Auch würde die Aufrechnung in diesen Fällen die Gläubiger der Sondervermögen benachteiligen, denen gegenüber die Aufrechnung von

Forderungen durchgesetzt würde, die sich tatsächlich gegen dritte Sondervermögen richten.

Anders ist die Rechtslage bei jenen Gegenforderungen, die sich gegen die gleiche physische oder juristische Person richten, aus deren ehemaligen Vermögenswerten das betreffende Sondervermögen gebildet ist, für das die Republik Österreich (der öffentliche Verwalter) eine Forderung geltend macht. Hier bestehen gegen eine Aufrechnung keine Bedenken, weil Gegenseitigkeit gegeben und mit der Aufrechnung keine Benachteiligung der Gläubiger des Sondervermögens verbunden ist. Eine diesbezügliche Norm findet sich in § 3 des Entwurfes.

§ 6 des Entwurfes enthält schließlich eine Bestimmung, die dem aus einer Kreditgewährung verpflichteten Schuldner, demgegenüber die Kreditforderung von der Republik Österreich auf Grund der Übertragung gemäß Art. 22 des Staatsvertrages geltend gemacht wird, die Möglichkeit bietet, wegen Verlusten aus Kriegseinwirkungen eine Herabsetzung der Forderung zu verlangen, insoweit die Verluste Vermögenswerte betreffen, die aus dem betreffenden Kredit angeschafft wurden.

Besonderer Teil.

Zu § 1:

Wie schon im Allgemeinen Teil erwähnt wurde, hat sich der Entwurf bei der Beschränkung des Zinslaufes und des Zinssatzes von Forderungen an die Bestimmungen des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages vom 15. Juni 1957 angeschlossen. Die Absätze 1 bis 3 des § 1 des Entwurfes entsprechen der Bestimmung des Art. 89 Abs. 1 des Vermögensvertrages in Verbindung mit den in Abs. 4 dieses Artikels erwähnten Art. 31 Abs. 1, Art. 34 Abs. 7 und Art. 50 Abs. 7. Der Abs. 4 des § 1 des Entwurfes übernimmt, insoweit es sich um Zinsen von Forderungen (nicht aber um Gewinnanteile) handelt, die Bestimmung des Art. 89 Abs. 3 des Vermögensvertrages, die in erster Linie aus praktischen Erwägungen ein Rückforderungsrecht für die Vergangenheit ausschließt.

Zu § 2:

Forderungen des Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen sind nach dem Staatsvertrag auf die Republik Österreich übergegangen, ohne daß damit die Republik Österreich die Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen übernommen hätte. An dieser Rechtslage hat auch das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz keine grundsätzliche Änderung vorgenommen, da die Republik Österreich für Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches auch weiterhin nicht haftet (§§ 4, 5 und 7 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes).

Aufgerechnet kann nur werden, wenn sich gleichartige Forderungen und Verbindlichkeiten

derselben Person fällig oder doch wenigstens zahlbar gegenüberstehen. Daraus ergibt sich im Zusammenhalt mit den Ausführungen im vorangehenden Absatz, daß seit Inkrafttreten des Staatsvertrages mangels Gegenseitigkeit eine Aufrechnung nicht mehr möglich war. Wenn auch die Aufrechnungserklärung auf den Zeitpunkt zurückwirkt, in dem die Aufrechnungslage eingetreten war, so muß doch die Aufrechenbarkeit noch im Zeitpunkt der Abgabe der empfangsbedürftigen Aufrechnungserklärung bestehen. Dies war aber nach Übergang dieser Forderung auf die Republik Österreich gemäß dem Staatsvertrag nicht mehr der Fall.

Da der Entwurf, wie im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen dargestellt wurde, die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reiches — mit gewissen Einschränkungen (vgl. § 2 Abs. 4) — zulassen will und da eine am 8. Mai 1945 bestandene Aufrechnungslage an und für sich nicht für die Zeit nach Inkrafttreten des Staatsvertrages (27. Juli 1955) wirkt, enthält § 2 Abs. 1 des Entwurfes eine besondere Norm über Zergliederung der Aufrechnung von gegen das Deutsche Reich gerichtete Gegenforderungen, sodaß auch die Bestimmung des § 1441 ABGB., wonach nur Forderungen gegen eine Staatskasse mit Verbindlichkeiten derselben Staatskasse aufgerechnet werden können, der Aufrechnung nicht entgegensteht.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 bezieht sich nur auf Geldforderungen aus Rechtsgeschäften. Für nicht rechtsgeschäftliche Forderungen, insbesondere für Schadenersatzforderungen, wird daher die Aufrechnungsmöglichkeit nicht geschaffen. Auch kann von der Aufrechnung nur der Schuldner oder der Gesamtrechtsnachfolger, aber nicht der Einzelrechtsnachfolger Gebrauch machen. Der Aufkauf von Forderungen zum Zwecke der Aufrechnung ist daher nicht möglich. Daß die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, dem Deutschen Reich gegenüber gegebenfalls zufolge Art. 23 Staatsvertrag erloschen ist, steht der Aufrechnung, sofern nur die Forderung vor Inkrafttreten des Staatsvertrages zu Recht bestand, nicht entgegen; doch darf die Forderung im Zeitpunkt der Aufrechnung nicht getilgt sein.

Abs. 2 bestimmt, daß Ansprüche aus der Restabteilung als Geldforderungen aus Rechtsgeschäften gelten. Restabteilungsforderungen stehen nach der Restabteilungsanordnung vom 14. Juli 1944, Deutscher Reichsanzeiger 160/1944, für widerrufene Rüstungsaufträge zu. Soweit sie sich gegen das Deutsche Reich richten, könnten sie daher nicht gegen die Republik Österreich erhoben und könnten auch nach dem 27. Mai 1955 nicht mehr wirksam aufgerechnet werden; wenn § 2 dieses Entwurfes hierfür nicht die Grundlage schaffen würde.

Voraussetzung eines Restabgeltungsanspruches ist der Widerruf eines Rüstungsauftrages. Die Vernichtung durch Feindeinwirkung ersetzt den Widerruf nicht. Sind aber Materialien aus einem widerrufenen Rüstungsauftrag durch Feindeinwirkung zugrunde gegangen, so kann die Restabgeltung angewendet werden. Dem Widerruf wird in der Regel das Kriegsende gleichzusetzen sein, jedenfalls dann, wenn der Auftrag wegen mangelnder Abnahme nicht erfüllt werden konnte.

Rechtsgeschäftliche Forderungen gegen die Bank der Deutschen Luftfahrt AG. und gegen die Ernst Heinkel AG. können zufolge Abs. 3 gegenüber Forderungen, die die Republik Österreich als Übernehmerin von Forderungen des ehemaligen Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen geltend macht, in dem Umfange einredeweise aufgerechnet werden, in dem sie gegen die schuldnerischen Gesellschaften geltend gemacht werden konnten, wenn nicht durch die Sondernormen der Art. 36 und 88 Abs. 2 des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages die Regelungstatbestände der Art. 22 und 28 des Vermögensvertrages ausgeschlossen wären. Im Hinblick auf die angeführten Ausschlussnormen im österreichisch-deutschen Vermögensvertrag schien es billig, Gläubiger der genannten Gesellschaften, sofern sie von der Republik Österreich als Übernehmerin einer Forderung des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wenigstens insofern eine Härteregelung zuzubilligen, als ihnen die einredeweise Aufrechnung ihrer gegenüber den genannten Gesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr durchsetzbaren Forderungen zugestanden wird.

Abs. 4 des § 2 dieses Entwurfes bestimmt, daß Forderungen aus Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen sowie aus Steuergutscheinen des Deutschen Reiches nicht aufgerechnet werden können. Hier verbleibt es sohin bei der Rechtslage, wie sie sich aus § 1441 ABGB. ergibt. Die Zirkulationsfähigkeit der Schuldverschreibungen würde einen Aufkauf der Forderungen zur Herbeiführung der Aufrechnungslage ermöglichen. Schon aus diesem Grunde kann ihre Aufrechnung nicht zugelassen werden.

Zu § 3:

§ 3 des Entwurfes besagt, daß derjenige, der einer deutschen Person aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 schuldet, auch dem Sondervermögen gegenüber, das aus den ehemaligen österreichischen Vermögenswerten dieser deutschen Person gebildet ist und das ihm gegenüber die vor dem 8. Mai 1945 begründete Forderung geltend macht, eine vor dem 8. Mai 1945 begründete Gegenforderung aufrechnungsweise einwenden kann. Schon nach der bisherigen Rechtslage kann eine derartige Gegenforderung, die dem Schuldner gegen

die gleiche deutsche physische oder juristische Person am 8. Mai 1945 zustand, dann aufgerechnet werden, wenn diese Gegenforderung, auch eine zu dem betreffenden Sondervermögen gehörige Verbindlichkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes darstellt. In diesem Fall, das ist im Fall der sogenannten konnexen Forderung oder konnexen Verbindlichkeit, haftet nämlich die Republik Österreich zufolge der positiven Vorschrift des § 7 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes mit dem Sondervermögen für die Verbindlichkeit. Dadurch wird das Moment der Gegenseitigkeit gegeben und der Aufrechnung steht nichts im Wege. Solche konnexen Forderungen können sohin schon heute aufgerechnet werden; sie werden insbesondere in Betracht kommen, wenn sogenannte Torsobetriebe in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind und es sich um Verbindlichkeiten solcher Torsobetriebe handelt (vgl. Art. 24 Vermögensvertrag). Anders ist die Rechtslage bei nichtkonnexen Forderungen, die gegen eine deutsche physische oder juristische Person vor dem 8. Mai 1945 begründet wurden. Hinsichtlich dieser Forderungen hätte die Aufrechnung, um wirksam zu sein, schon vor dem 27. Juli 1955 vorgenommen worden sein müssen. Um hier Härten zu vermeiden, läßt § 3 des Entwurfes die Aufrechnung gegenüber einem Sondervermögen generell in jenen Fällen zu, in denen dem Schuldner des Sondervermögens am 8. Mai 1945 eine im Zeitpunkt der Aufrechnung noch nicht getilgte Geldforderung gegen die gleiche deutsche physische oder juristische Person zustand, aus deren ehemaligen Vermögenswerten das Sondervermögen besteht.

Zu § 4:

Für die Republik Österreich als Übernehmerin einer ehemals deutschen Forderung gilt die Zinsenbeschränkung des § 1. Es wäre unbillig, dem Schuldner der Republik Österreich (des Sondervermögens), dem durch die Bestimmungen dieses Entwurfes die Aufrechnung erst ermöglicht wird, zu gestatten, eine Zinsenforderung, die aus einem längeren Zinsenlauf und mit einem höheren Zinssatz entstanden ist, aufzurechnen. § 4 bestimmt daher, daß die Zinsenbeschränkung des § 1 im Falle der Aufrechnung auch für die Gegenforderung des Schuldners der Republik Österreich zu gelten hat.

Zu § 5:

Bei § 5 handelt es sich nicht um eine Aufrechnungsbestimmung, da ja dem Schuldner, dessen aus Kreditmitteln angeschaffte Vermögenswerte durch unmittelbare Kriegseinwirkungen zerstört wurden, gegen den Kreditgeber mangels einer besonderen Kriegsrisikoklausel im ursprünglichen Vertrag eine Forderung nicht zusteht. Da jedoch Schuldner, bisweilen sogar gegen ihren Willen, Kredite genommen haben, um ihre Pro-

duktion auf die Bedürfnisse des Krieges einzurichten und da nicht alle derartigen Verträge eine Kriegsrisikoklausel enthalten, erschien es ein Gebot der Billigkeit, in diesen besonderen Fällen, in denen die aus den Kreditmitteln angeschafften oder hergestellten Vermögenswerte durch unmittelbare Kriegseinwirkung zerstört wurden, dem Schuldner das Recht zu geben, eine entsprechende Herabsetzung seiner Forderung zu verlangen. Da für die seinerzeit gegebenen Kredite die Vermögenswerte zu den damaligen Preisen angeschafft wurden, sind auch bei der Ermittlung des Schadens die Preis- und Wertverhältnisse zur Zeit

der Anschaffung oder Herstellung zugrunde zu legen.

Zu § 6:

Es sind Zweifel aufgetaucht, ob Bestimmungen, die für Forderungen der Republik Österreich gelten, auch auf Forderungen anzuwenden sind, die sie namens eines Sondervermögens der Republik Österreich geltend machen. Wenn auch juristisch darüber kaum ernstliche Zweifel bestehen können, wurde es für zweckmäßig erachtet, dies im Entwurf eindeutig und für jedermann verständlich zum Ausdruck zu bringen.